TRIBUNAL DE JUSTICIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS SOUDNÍ DVŮR EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS DOMSTOL GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN EUROOPA ÜHENDUSTE KOHUS ΔΙΚΑΣΤΗΡΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΓΙΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΏΝ COURT OF JUSTICE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES COUR DE JUSTICE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES CÚIRT BHREITHIÚNAIS NA gCÓMHPHOBAL EORPACH CORTE DI GIUSTIZIA DELLE COMUNITÀ EUROPEE EIROPAS KOPIENU TIESA



LUXEMBOURG

EUROPOS BENDRIJŲ TEISINGUMO TEISMAS

EURÓPAI KÖZÖSSÉGEK BÍRÓSÁGA
IL-OORTI TAL-ĞUSTIZZJA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ

HOF VAN JUSTITIE VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN TRYBUNAŁ SPRAWIEDLIWOŚCI WSPÓLNOT EUROPEJSKICH TRIBUNAL DE JUSTIÇA DAS COMUNIDADES EUROPEJAS SÚDNY DVOR EURÓPSKYCH SPOLOČENSTIEV

SODIŠČE EVROPSKIH SKUPNOSTI

EUROOPAN YHTEISÖJEN TUOMIOISTUIN EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS DOMSTOL

Abteilung Presse und Information

## PRESSEMITTEILUNG N° 42/04

25. Mai 2004

Schlussanträge des Generalanwalts Antonio Tizzano in den Rechtsmittelsachen C-12/03 P und C-13/03 P

Europäische Kommission / Tetra Laval

NACH ANSICHT VON GENERALANWALT ANTONIO TIZZANO HAT DAS GERICHT ZWAR MEHRERE RECHTSFEHLER BEGANGEN (INSBESONDERE IN BEZUG AUF DEN UMFANG DER GERICHTLICHEN KONTROLLE), DIE ANGEFOCHTENEN URTEILE SIND ABER DENNOCH NICHT AUFZUHEBEN

Im Oktober 2001 untersagte die Kommission den Zusammenschluss zwischen der Tetra Laval SA (Tetra), die zu einer beherrschenden Unternehmensgruppe im Bereich der Herstellung von Kartonverpackungen für Getränke gehört, und der Sidel SA, dem führenden Hersteller von Maschinen zur Herstellung von Kunststoffflaschen aus Polyethylenterephthalat (PET). Dieser Zusammenschluss hätte nach Ansicht der Kommission zu einer beherrschenden Stellung auf dem Markt für PET-Verpackungen geführt und damit die beherrschende Stellung von Tetra im Bereich der Kartonverpackungen verstärkt. Mit Entscheidung vom 30. Januar 2002 ordnete die Kommission zur Wiederherstellung eines wirksamen Wettbewerbs die Trennung der beiden Unternehmen an.

Auf die Klage von Tetra erklärte das Gericht erster Instanz mit Urteilen vom 25. Oktober 2002<sup>1</sup> beide Entscheidungen für nichtig. Gegen diese Urteile hat die Kommission beim Gerichtshof Rechtsmittel eingelegt.

Generalanwalt Tizzano hat heute seine Schlussanträge verlesen.

Was das Urteil zum Verbot des Zusammenschlusses angeht, so hält der Generalanwalt die Rügen der Kommission für begründet, soweit sie die Beurteilungen des Gerichts in Bezug auf das voraussichtliche Wachstum von PET bei der Verpackung von flüssigen Molkereierzeugnissen und den Kostenunterschied zwischen PET und Karton betreffen. Diese Beurteilungen überschreiten nach Ansicht des Generalanwalts den zulässigen Umfang der gerichtlichen Kontrolle, beruhen auf

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Siehe Pressemitteilung Nr. 87/2002 vom 25.10.2002 (http://www.curia.eu.int/de/actu/communiques/cp02/aff/cp0287de.htm).

einer unvollständigen oder fehlerhaften Beurteilung der relevanten Gesichtspunkte oder sind nicht hinreichend begründet.

Das Gericht habe hingegen keinen Rechtsfehler begangen, als es beanstandet habe, dass die Kommission nicht als mögliche Abschreckung von der Ausübung bestimmter Praktiken der "Hebelwirkung" die Rechtswidrigkeit der (zur missbräuchlichen Ausnutzung einer beherrschenden Stellung führenden) Verhaltensweisen, in denen sich diese Praktiken konkretisiert hätten, und die von Tetra insofern vorgeschlagenen Verpflichtungen berücksichtigt habe.

Auch die Rügen der Kommission bezüglich der Unterteilung der Märkte für bestimmte Maschinen nach deren Endnutzung und der Verstärkung der beherrschenden Stellung von Tetra durch die Verringerung des mittelbaren Wettbewerbs von PET sind nach Ansicht des Generalanwalts nicht begründet.

Für nur teilweise begründet hält der Generalanwalt schließlich die Rügen der Kommission bezüglich der möglichen Begründung einer beherrschenden Stellung auf den Märkten für bestimmte Maschinen zur Herstellung von Plastikbehältern. Nur bezüglich des Vorteils der "Vorreiterstellung" bei der Verpackung flüssiger Molkereierzeugnisse und der Möglichkeit für die Verarbeiter, der "Hebelwirkung" zu widerstehen, habe das Gericht Rechtsfehler begangen.

Obgleich das Gericht seines Erachtens mehrere Fehler begangen hat (insbesondere in Bezug auf den Umfang der gerichtlichen Kontrolle), schlägt der Generalanwalt dem Gerichtshof im Ergebnis vor, das angefochtene Urteil nicht aufzuheben, da sich die Urteilsformel aus anderen Rechtsgründen als richtig erweise.

In Anbetracht dieses Ergebnisses bezüglich des Urteils zum Verbot des Zusammenschlusses schlägt der Generalanwalt vor, auch das Rechtsmittel gegen das Urteil zur Anordnung der Trennung zurückzuweisen.

Hinweis: Die Ansicht des Generalanwalts ist für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Der Gerichtshof tritt nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: DE, EN, ES, FR, IT, PL

Den vollständigen Wortlaut der Schlussanträge finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf unserer Homepage (<u>www.curia.eu.int</u>).

Mit Fragen wenden Sie sich bitte an Dr. Hartmut Ost, Tel: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734.